



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2016  
(OR. en)

13292/16

PECHE 373  
DELECT 214

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6482 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.10.2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Muschel <i>Venus spp.</i> in den italienischen Hoheitsgewässern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6482 final.

---

Anl.: C(2016) 6482 final



Brüssel, den 13.10.2016  
C(2016) 6482 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.10.2016**

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Muschel *Venus spp.* in den italienischen  
Hoheitsgewässern**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die Anlandeverpflichtung in Unionsgewässern gilt ab dem 1. Januar 2016 für bestimmte Grundfischarten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Sie werden als gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens ausgearbeitet.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt die Anlandeverpflichtung obligatorisch für die Arten, die die Fischereien definieren (ausgenommen kleine pelagische Arten) und für die eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates (die „Mittelmeerverordnung“) gilt. Die Fischerei auf die Muschel *Venus spp.* fällt unter diese Bestimmung. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;

Vor diesem Hintergrund legte Italien der Kommission einen Vorschlag für einen dreijährigen Rückwurfplan für die Fischereien auf *Venus spp.* mit hydraulischen Dredgen in den italienischen Hoheitsgewässern vor.

### 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes in den italienischen Hoheitsgewässern hat Italien den Kommissionsdienststellen am 24. Februar 2016 eine Empfehlung unterbreitet, die folgende Elemente enthält:

- eine Beschreibung der von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;

- eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Mindestreferenzgröße nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006;
- eine Reihe spezifischer technischer Maßnahmen;
- eine Reihe spezifischer technischer Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die Empfehlung, die durch den betreffenden Mitgliedstaat (Italien), der ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf *Venus spp.* in italienischen Hoheitsgewässern hat, ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurde. In der von Italien vorgelegten Empfehlung werden die in einem Bericht vom 21. Dezember 2015 dargelegten Standpunkte des Beirats für das Mittelmeer (MEDAC) berücksichtigt.

Die wichtigsten Elemente der von Italien an die Kommission übermittelten Empfehlung in Bezug auf die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den Fischereien auf *Venus spp.* wurden von der Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) bewertet und Schlussfolgerungen in einem Bericht auf der Plenartagung des STECF vom 10. bis 15. April 2016 vorgelegt<sup>1</sup>.

Gemäß den Schlussfolgerungen des STECF gehört *Venus spp.* zu den Arten mit einer hohen Überlebensrate nach dem Fang, so dass ein Antrag auf Anwendung einer Ausnahme von der Anlande Verpflichtung des zurückgeworfenen Teils der Fänge gerechtfertigt ist. Außerdem ist der STECF zu dem Schluss gelangt, dass eine Verringerung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 25 mm auf 22 mm für *Venus spp.* mit der Länge geschlechtsreifer Tiere, die bei *Venus spp.* 18 mm beträgt, vereinbar ist. Diese Verringerung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 25 mm auf 22 mm wird voraussichtlich zu einer Senkung des Reproduktionspotentials des Bestandes um lediglich 8 % führen, was nicht als wichtige Auswirkung erachtet wird. Hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist der STECF zu dem Schluss gelangt, dass das in der Empfehlung vorgesehene Überwachungsprogramm zur Bewertung der Auswirkungen des Rückwurfplans ausreichend ist.

Der STECF wies allerdings darauf hin, dass weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu den Überlebensraten der *Venus spp.* durchgeführt werden sollten, dass der gesamte Fischereiaufwand für *Venus spp.* verringert werden sollte und dass die Durchführung einer angemessenen Inspektion und Kontrolle der Fangtätigkeiten gewährleistet werden muss.

Auf der Grundlage des Bewertungsberichts des STECF und auf Antrag der Kommission haben die italienischen Behörden ihre Empfehlungen für die Umsetzung der Anlande Verpflichtung in den Fischereien auf *Venus spp.* überarbeitet.

Italien hat den gesamten Fischereiaufwand für die Fischerei auf *Venus spp.* verringert, indem die Anzahl fangberechtigter Schiffe auf dem im Jahr 2011 festgelegten Stand eingefroren und die Anzahl der Fangtage für *Venus spp.* auf vier Tage pro Woche pro Schiff begrenzt wurde. Italien hat ferner die Menge der täglichen Fangbeschränkung für jedes Schiff von 600 kg auf 400 kg gesenkt.

<sup>1</sup> [https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1415547/2016-04\\_STECF+16-06+-+Venus+clam\\_JRC101340.pdf](https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1415547/2016-04_STECF+16-06+-+Venus+clam_JRC101340.pdf)

Außerdem hat Italien Maßnahmen zur Erhöhung der Überlebensraten des Bestands von *Venus spp.* getroffen. Zum Zweck der Umsetzung gefangener untermaßiger Exemplare werden Besatzgebiete ausgewiesen. In Besatzgebieten ist die Muschelfischerei verboten und für die Besatzgebiete wird ein Rotationsverfahren gewährleistet. Während der Fangtätigkeit wird die Größe gefangener Exemplare auf See einer ersten Prüfung und bei der Anlandung an einer bezeichneten Anlandestelle einer zweiten Prüfung unterzogen.

In Bezug auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten hat Italien ein System zur ständigen wissenschaftlichen Forschung in Bezug auf die Besatzgebiete sowie die Überlebensrate und das Wachstum der umgesetzten Exemplare eingeführt. Wissenschaftliche Gutachten werden regelmäßig und mindestens drei Monate nach dem Besatz mit gefangenen untermaßigen Exemplaren erstellt.

Was technische Maßnahmen betrifft, hat Italien ein Pilotprojekt entwickelt mit dem Ziel, die Selektivität der Kontrollgeräte für die Fischerei auf *Venus spp.* zu erhöhen.

In Bezug auf die Kontrolle hat Italien zusätzliche Elemente in seinen nationalen Kontroll- und Überwachungsplan der Fischerei auf *Venus spp.* aufgenommen. So müssen alle für die Fischerei auf *Venus spp.* fangberechtigten Fischereifahrzeuge mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein, alle Anlandungen zu Inspektionszwecken an bezeichneten Anlandestellen erfolgen und alle bezeichneten Anlandestellen für die Durchführung der zweiten Prüfung der Größe der gefangenen Exemplare ausgerüstet sein. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) ein Inspektionsprogramm durchgeführt. Italien wird außerdem ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge erstellen, damit die Umsetzung der Anlande Verpflichtung angemessen kontrolliert werden kann.

Was Marktmaßnahmen betrifft, hat Italien ein System für die Zertifizierung der angelandeten Exemplare, die der Mindestreferenzgröße entsprechen, durch die Vereinigung der Erzeugerorganisationen eingeführt.

Schließlich bewerten die italienischen Behörden jährlich den Stand der Fischerei auf *Venus spp.*, die Wirksamkeit der geltenden technischen Maßnahmen und den Stand der Umsetzung des nationalen Inspektionsprogramms.

Auf der Grundlage dieser Elemente, die dem Standpunkt des STECF Rechnung tragen, kann der Rückwurfplan für *Venus spp.* als mit den Zielen der nachhaltigen Nutzung des Bestands von *Venus spp.* in den italienischen Hoheitsgewässern vereinbar angesehen werden.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Arten und Fischereien festgelegt, für die besondere Maßnahmen gelten, beispielsweise Ausnahmen von der Mindestreferenzgröße.

#### **Rechtsgrundlage**

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Artikel 15a und 29a der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

### **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

### **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Der Mitgliedstaat mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse hat seine gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.10.2016

## zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Muschel *Venus spp.* in den italienischen Hoheitsgewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (<sup>2</sup>), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (<sup>3</sup>), insbesondere auf Artikel 15a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben. Rückwurfpläne können auch technische Maßnahmen für Fischereien umfassen.
- (3) Italien als einziger Mitgliedstaat mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf die Muschel *Venus spp.* in den italienischen Hoheitsgewässern hat der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Empfehlung vorgelegt. Diese Empfehlung wurde in Form eines nationalen Bewirtschaftungsplans für Rückwürfe des Bestands von *Venus spp.*, nach Rücksprache mit den Beirat für das Mittelmeer (MEDAC), unterbreitet. Nach Vorlage dieser Empfehlung prüfte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die von Italien vorgelegten wissenschaftlichen Beiträge. Die in der Empfehlung enthaltenen Maßnahmen entsprechen Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

- (4) Mit Artikel 15a der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, zum Zwecke der Verabschiedung von Rückwurfplänen für die der Anlandeverpflichtung unterliegenden Arten eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung festzusetzen, um den Schutz junger Meerestiere zu gewährleisten. Gegebenenfalls dürfen die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von den in Anhang III der genannten Verordnung festgelegten Größen abweichen.
- (5) Gemäß den Schlussfolgerungen des STECF zum nationalen Bewirtschaftungsplan für Rückwürfe der Bestände von *Venus spp.* gehört *Venus spp.* zu den Arten mit hoher Überlebensrate, so dass ein Antrag auf eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung des zurückgeworfenen Teils der Fänge gerechtfertigt ist. Eine Verringerung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 25 mm auf 22 mm ist vereinbar mit der Länge geschlechtsreifer Tiere und dürfte daher keine nennenswerten Auswirkungen auf den Schutz der Jungtiere haben. Sie wird voraussichtlich nur eine geringe Senkung des Reproduktionspotentials des Bestandes zur Folge haben, was nicht als wichtige Auswirkung auf den Bestand erachtet wird. Schließlich dürfte das vorgeschlagene wissenschaftliche Überwachungsprogramm ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen des Rückwurfplans bewerten zu können.
- (6) Um eine angemessene Kontrolle der Umsetzung der Anlandeverpflichtung sicherzustellen, sollte der Mitgliedstaat eine Liste der unter diese Verordnung fallenden Schiffe erstellen.
- (7) Da sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei und der Planung der Fangsaison der Unionsschiffe auswirken, sollte die Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die vorliegende Verordnung nicht länger als drei Jahre gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für die Fischerei auf *Venus spp.* in italienischen Hoheitsgewässern gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt.

#### Artikel 2

##### Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

1. Abweichend von der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgesetzten Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird die Mindestreferenzgröße von *Venus spp.* in italienischen Hoheitsgewässern auf eine Gesamtlänge von 22 mm festgesetzt.

2. Die Bestimmung der Größe der *Venus spp.* erfolgt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

#### Artikel 3



## Schiffsverzeichnis

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten legen die der Anlande Verpflichtung unterliegenden Schiffe fest.
2. Bis zum 31. Dezember 2016 übermitteln die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union das Verzeichnis aller zur Fischerei auf *Venus spp.* mit hydraulischen Dredgen in den italienischen Hoheitsgewässern fangberechtigten Schiffe. Die Behörden der Mitgliedstaaten halten dieses Verzeichnis stets auf dem neusten Stand.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

Artikel 3 gilt jedoch ab dem Tag ihres Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 13.10.2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
**Jean-Claude JUNCKER**